

01.06.89

Antrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes
für Aussiedler und Übersiedler

Punkt 16 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gem. Artikel 76 Abs. 2
wie folgt Stellung zu nehmen:

- I. 1987 kamen 86.000 Aus- und Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland. 1988 waren es bereits 242.000. 1989 werden es nach den Prognosen der Bundesregierung aller Voraussicht nach 460.000 sein. Die Zuzugssituation wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen.

Wie die Zahlen zeigen, wird für die Länder und Gemeinden der Zuzug von Aus- und Übersiedlern immer unberechenbarer. Länder und Gemeinden tragen die wirtschaftliche und soziale Hauptlast der Aufnahme und Eingliederung. Viele Städte und Gemeinden sind bei der Aufnahme und Eingliederung schon jetzt überfordert. Vor allem fehlen menschenwürdige Übergangseinrichtungen, Wohnungen, Arbeitsplätze sowie eine ausreichende Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aus- und Übersiedler ist alleine nicht geeignet, die Probleme zu entschärfen.

Bis heute fehlen klare Zuständigkeiten über die Errichtung und Unterhaltung von Grenzdurchgangslagern sowie eine gerechtere Verteilung der

Aus- und Übersiedler auf die Länder, um die unzumutbare Überlastung einzelner Bundesländer zu beheben.

Die gesetzlichen Maßnahmen des Bundes dürfen sich nicht auf einen horizontalen Lastenausgleich unter den Ländern beschränken. Der Bundesrat bekräftigt deshalb seinen Beschluß vom 10. März 1989 - BR-Drs.: 447/88 - und fordert den Bund nochmals nachdrücklich auf, sich an den Kosten für die vorläufige Unterbringung in ausreichendem Maße zu beteiligen, die Mittel für den Wohnungsbau angemessen zu erhöhen, Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu ergreifen und die Mittel für die Integrationshilfen der Zugangsentwicklung anzupassen.

II. Notwendig ist ein Gesamtkonzept, das auf die Herausforderungen eine angemessene Antwort gibt und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellt.

1. a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Zuzug von Aus- und Übersiedlern berechenbar zu machen und ggf. in geeigneter Weise zu begrenzen, damit sich Bund, Länder und Gemeinden auf die zu erwartenden Aussiedlerzahlen einstellen können. Vor allem die Städte und Gemeinden brauchen gesicherte Grundlagen für die notwendigen Integrationsbemühungen.
b) Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten darauf hinzuwirken, daß die osteuropäischen Staaten die Rechte von Minderheiten gemäß der KSZE-Schlußakte achten. Für die Betroffenen in den osteuropäischen Ländern würde damit ein Anreiz geschaffen, in ihrer Heimat zu bleiben.
2. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbeziehung folgender Aspekte zu einem umfassenden Aufnahme- und Eingliederungsgesetz des Bundes für Aus- und Übersiedler fortentwickelt wird:

- a) Klare Zuständigkeiten des Bundes für die Errichtung und Unterhaltung von Grenzdurchgangslagern.
 - b) Verpflichtung des Bundes, nach Maßgabe verbindlicher Länderquoten eine entsprechende Wohnsitznahme der Aus- und Übersiedler sicherzustellen, damit eine gerechtere Verteilung - unter Berücksichtigung der besonderen Situation in Berlin - auf die Länder erreicht wird.
 - c) Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, den vorläufigen Wohnsitz für Aus- und Übersiedler innerhalb der Länder verbindlich festzulegen.
 - d) Regelung über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zwecks Aufnahme und Eingliederung von Aus- und Übersiedlern.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welcher Form zur Durchsetzung der Verteilungsentscheidungen gesetzlich bestimmt werden kann, daß Aus- und Übersiedler nur am Zuweisungsort Sozialleistungen und andere Leistungen aus öffentlichen Kassen erhalten.